

zu verschaffen, oder wenn sie es an der getregelten Benutzung dieser Gelegenheit zu solchem Arbeitsverdienste auf nicht entschuldigte Weise mangeln lassen und des Vorhandenseins derselben ungeachtet sich dem Müßiggange und Herumstreichen ergeben.

Auch bleibt es den erkennenden Behörden nachgelassen, gegen rückfällige Individuen neben der angedrohten Gefängnißstrafe alternativ körperliche Züchtigung auszusprechen.

§. 12.

Die Erörterung und Untersuchung in den vorstehend bezeichneten Konventionen kommt den Ortsvorständen, als Ortopolizeibehörden, zu.

Die erste Entscheidung ist in den Städten von den Stadträthen, bei Konventionen in den Landbezirken von den Kreisräthen, welchen die Ortsbehörden die Akten vorzulegen haben, und welche nach Befunden nähere Erörterungen oder Vervollständigung derselben anordnen können, zu ertheilen.

Gegen die von den Ortopolizeibehörden in den Städten ertheilte Entscheidung greift Rekurs an den Kreisrath May, gegen die hierauf in zweiter Instanz ertheilte Entscheidung der Kreisräthe aber findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, während gegen deren erstinstanzliche Verfügung in den von den Ortsbehörden in den Dorfschaften erörterten Konventionenfällen der Rekurs an das Ministerium — Abtheilung des Innern — May greift.

§. 13.

Die Einlieferung in das Arbeitshaus kann beim ersten Falle nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr Statt finden; bei Wiederholungsfällen treten je nach Maßgabe der Umstände angemessene Steigerungen ein.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchstselbständig vollzogen und Unser Landesherrliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleg, am 30. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Prinz Fürst Reuß.

v. Bretschneider.